

Polzeiverordnung (PVO)

vom

01.01.2023



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Zweck.....	5
	Art. 2 Polizeiorgane	5
	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	5
	Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit.....	5
	Art. 5 Identitätsnachweis	5
	Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane	5
	Art. 7 Polizeiliche Festnahme	5
	Art. 8 Hilfeleistung.....	5
	Art. 9 Beschwerden	5
II.	Niederlassung und Aufenthalt	5
	Art. 10 Grundsatz.....	5
	Art. 11 Meldepflicht des Gastgebers	5
	Art. 12 Campingplätze usw.	5
	Art. 13 Auskünfte der Einwohnerkontrolle.....	6
III.	Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen.....	6
	Art. 14 Allgemeiner Schutz der Personen	6
	Art. 15 Überwachung des öffentlichen Grundes	6
	Art. 16 Missbräuchlicher Alarm	6
	Art. 17 Schiessen.....	6
	Art. 18 Schiessgelände.....	6
	Art. 19 Abbrennen von Feuerwerk	7
	Art. 20 Sicherung von Bodenöffnungen	7
	Art. 21 Sicherung von Baustellen	7
	Art. 22 Einzäunung	7
	Art. 23 Suchtmittelreklamen	7
	Art. 24 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	7
	Art. 25 Verbot von Veranstaltungen	7
	Art. 26 Bewilligungen von Grossanlässen.....	7
	Art. 27 Strassenbenennung und Hausnummerierung.....	7
	Art. 28 Tierhaltung	7
	Art. 29 Sammlungen.....	8
	Art. 30 Immissionen	8
	Art. 31 Littering	8
IV.	Lärmschutz.....	8
	Art. 32 Öffentliche Ruhetage	8
	Art. 33 Grundsatz.....	8
	Art. 34 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	8
	Art. 35 Baugewerbe	8
	Art. 36 Landwirtschaft, Haus, Garten	9

Art. 37 Fahrzeuge und Garagen.....	9
Art. 38 Ferngesteuerte Flugobjekte.....	9
Art. 39 Sportveranstaltungen im Freien	9
Art. 40 Schiesslärm	9
Art. 41 Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern	9
Art. 42 Singen, Musizieren im Freien	9
Art. 43 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahnisbauten.....	9
Art. 44 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen.....	10
Art. 45 Wirtschaften, Konzert- und Mehrzwecksäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätte	10
V. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums	10
Art. 46 Unfug.....	10
Art. 47 Schutz von Kulturen.....	10
Art. 48 Verunkrautung	10
Art. 49 Benützung des öffentlichen Eigentums	10
Art. 50 Campieren und Nächtigen im Freien.....	10
Art. 51 Reinigung des öffentlichen Grundes	10
Art. 52 Anzeigen, Plakate, Inschriften	10
Art. 53 Rettungseinrichtungen	11
Art. 54 Strassen	11
Art. 55 Pflanzen	11
Art. 56 Arbeiten an Fahrzeugen	11
Art. 57 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	11
Art. 58 Fundbüro.....	11
VI. Wirtschaftspolizei	11
Art. 59 Schliessungszeit	11
Art. 60 Freinacht	11
Art. 61 Geschlossene Gesellschaften	11
Art. 62 Aufschiebung oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde.....	11
Art. 63 Polizeistunde an hohen Feiertagen	12
Art. 64 Schliessung von Wirtschaften.....	12
VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen.....	12
Art. 65 Polizeibewilligungen.....	12
Art. 66 Durchsetzung Verordnung	12
Art. 67 Polizeiliche Massnahmen	12
Art. 68 Verwaltungszwang.....	12
Art. 69 Kosten	12
Art. 70 Bussen	12
Art. 71 Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren.....	12
Art. 72 zusätzliche Kosten	13
Art. 73 Depositen für Bussen und Kosten	13
Art. 74 Bussen bei Übertretung der Polizeistunde	13

Art. 75 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang.....	13
VIII. Schlussbestimmungen.....	14
Art. 76 Inkrafttreten.....	14
Anhang 1	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Aesch ZH. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

Art. 5 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 7 Polizeiliche Festnahme

Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig.

Art. 8 Hilfeleistung

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Die Politische Gemeinde Aesch haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.

Art. 9 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 10 Grundsatz

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist und Auskunftspflicht sowie der Ausstellung von Schriften gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Kantons Zürich.

Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird vermutet, sie hätten Niederlassung in Aesch.

Art. 11 Meldepflicht des Gastgebers

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Art. 12 Campingplätze usw.

Die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen.

Art. 13 Auskünfte der Einwohnerkontrolle

Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt.

Auskünfte an Private oder Organisationen werden nur über Namen, Vornamen, Beruf, Adresse und Daten von Zu- und Wegzug erteilt. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.

Auskünfte an Private oder Organisationen werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.

Kollektivauskünfte werden nicht erteilt. Der Gemeinderat kann jedoch ein amtliches Adressverzeichnis herausgeben oder durch private herausgeben lassen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten oder Organisationen über ihn keine Auskunft erteilt und er nicht ins Adressbuch übernommen wird.

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 14 Allgemeiner Schutz der Personen

Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in Ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Art. 15 Überwachung des öffentlichen Grundes

Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist, namentlich zur Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten, und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Aufzeichnungsmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 16 Missbräuchlicher Alarm

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.

Art. 17 Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten; ausgenommen die Jagdausübung.

Schiessübungen mit Munition sowie mit der Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 18 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 19 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen oder Zünden von lärmigem Feuerwerk ist auf dem gesamten Gemeindegebiet ganzjährig verboten.

Das zuständige Ressort kann in begründeten Ausnahmefällen Bewilligungen erteilen.

Das zuständige Ressort kann in begründeten Ausnahmefällen Bewilligungen erteilen.

Art. 20 Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Schächte, Jauchentröge und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken oder durch Absperrung zu sichern und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 21 Sicherung von Baustellen

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzusichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 22 Einzäunung

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Art. 23 Suchtmittelreklamen

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 24 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Entsprechende Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden etc. ist im Umkreis der Zugänge zu Wahl- und Abstimmungslokalen sowie zu Gemeindeversammlungen verboten.

Art. 25 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 26 Bewilligungen von Grossanlässen

Grossveranstaltungen ab 300 Personen müssen mit einem Gesuch durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 27 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

Art. 28 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Es gelten insbesondere auch die Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden.

Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Missstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Art. 29 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 30 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Lichtquellen oder Lärm sind verboten.

Art. 31 Littering

Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Spucken und Urinieren oder das Wegwerfen von Kleinabfällen wie Raucherwaren, Kaugummis, Flaschen, Dosen, Papier usw. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden. Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons; sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist. Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben. Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 60 USG).

IV. Lärmschutz

Art. 32 Öffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.

Art. 33 Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 34 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten. Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während der Sperrzeit ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 35 Baugewerbe

Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben.
- b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 36 Landwirtschaft, Haus, Garten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen werktags nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

Art. 37 Fahrzeuge und Garagen

Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benutzer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.

Art. 38 Ferngesteuerte Flugobjekte

Ferngesteuerte Flugobjekte wie zum Beispiel Drohnen oder Modellflugzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Zur Vermeidung von Lärm müssen sie wo möglich mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht über bewohntes Gebiet bzw. nicht näher als 500m daran fliegen gelassen werden. Genehmigungen für Ausnahmen können bei der Gemeinde eingeholt werden.

Art. 39 Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 40 Schiesslärm

Die Benutzung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration des Schiessbetriebes erreicht wird.

Art. 41 Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Art. 42 Singen, Musizieren im Freien

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 43 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahnisbauten

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten, und anderen Fahnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden.

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Dorffeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 44 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Art. 45 Wirtschaften, Konzert- und Mehrzwecksäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätte

In Wirtschaften, Konzert- und Mehrzwecksälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

v. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums

Art. 46 Unfug

Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 47 Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten. Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Art. 48 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 49 Benützung des öffentlichen Eigentums

Öffentliches Eigentum darf nicht unbefugterweise oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 50 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 51 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 52 Anzeigen, Plakate, Inschriften

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Einrichtungen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Für Abstimmungs- und Wahlplakate gibt es eine separate Regelung, welche durch den Gemeinderat erlassen wurde.

Art. 53 Rettungseinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden.

Art. 54 Strassen

Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.

Art. 55 Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln, Hausnummern, Hydranten und Schieberschilder nicht verdecken. Störende Pflanzen sind nach den geltenden Vorgaben der Gemeinde zurückzuschneiden oder zu entfernen. Übermässiger Laubfall aus Gärten auf öffentlichen Grund ist vom verursachenden Eigentümer wegzuräumen.

Art. 56 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 57 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benutzung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Art. 58 Fundbüro

Fundgegenstände, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro der Gemeinde (Gemeindekanzlei) abzugeben.

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 59 Schliessungszeit

Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt.

Art. 60 Freinacht

Die Schliessungsstunde ist aufgehoben an Silvester, Neujahr und Bundesfeiertag.

Will ein Patentinhaber auf eine Freinacht verzichten, so hat er dies dem Polizeivorstand spätestens am vorhergehenden Tag mitzuteilen.

Unter Verzicht auf einen dieser Tage kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin, das mindestens 30 Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, eine andere Freinachtsbewilligung erteilt werden.

Art. 61 Geschlossene Gesellschaften

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.

Art. 62 Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde wird am Berchtoldstag, anlässlich von Versammlungen der Politischen und der Schulgemeinde sowie an Feuerwehr- und Alarmübungen bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.

Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben.

Art. 63 Polizeistunde an hohen Feiertagen

Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.

Art. 64 Schliessung von Wirtschaften

Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 65 Polizeibewilligungen

Bewilligungsgesuche sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 66 Durchsetzung Verordnung

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 67 Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 68 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 69 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

Art. 70 Bussen

Für polizeiliche Massnahmen werden im Rahmen des Anhangs zur Polizeiverordnung Gebühren erhoben. Für polizeiliche Bewilligungen werden im Rahmen des Gebührentarifs der Gemeinde Aesch Gebühren erhoben.

Art. 71 Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

Übertretungen dieser Verordnung können auch in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen gemäss separater Bussenliste geahndet werden.

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig. Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann;
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 72 zusätzliche Kosten

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 73 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 74 Bussen bei Übertretung der Polizeistunde

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Polizeistunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben. Befugnisse gemäss Art. 6 KOBV.

Art. 75 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 76 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 1. März 1994 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2022 obige Polizeiverordnung genehmigt. Rechtsmittel wurden keine ergriffen, weshalb der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. Februar 2023 die Inkraftsetzung per 1. Januar 2023 beschlossen hat.

Revidiert am 1. August 2026.

Namens der Politischen Gemeinde Aesch

Der Gemeindepräsident:

sig.

André Guyer

Die Gemeindeschreiberin:

sig.

Yasmin Heri

Anhang 1

Bussenliste

Der Gemeinderat legt ergänzend zum KOBV und gemäss GOG Art. 171 und Art. 175 nachfolgende Bussen fest. Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Aesch vom 30.11.2022. Gültig ab 1. Januar 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3) | CHF 100.00 |
| 2. | Einmischung in die Tätigkeit und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 4) | CHF 100.00 |

II. Niederlassung und Aufenthalt

- | | | |
|----|---|------------|
| 3. | Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 14) | CHF 100.00 |
|----|---|------------|

Verstösse gegen die Meldepflicht und Anordnungen der Einwohnerkontrollbehörde werden gemäss kantonalem Gesetz über das Meldewesen und Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015 in Verbindung mit der Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren sanktioniert

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

- | | | |
|----|--|------------|
| 4. | Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 19) | CHF 100.00 |
| | Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 20) | CHF 100.00 |
| | Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 21) | CHF 100.00 |
| 5. | Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 28) | CHF 100.00 |
| | Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz vom 14. April 2008. | |
| 6. | Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 29) | CHF 100.00 |
| 7. | Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 31) | CHF 100.00 |

IV. Lärmschutz

- | | | |
|----|---|------------|
| 8. | Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 37) | CHF 100.00 |
|----|---|------------|

V. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums

- | | | |
|-----|--|------------|
| 9. | Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 47) | CHF 100.00 |
| 10. | Unberechtigtes Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 49) | CHF 100.00 |
| 11. | Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 50) | CHF 100.00 |
| 12. | Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 52) | CHF 100.00 |
| 13. | Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 53) | CHF 100.00 |
| 14. | Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 53) | CHF 100.00 |

VI. Wirtschaftspolizei

- | | | |
|-----|---|------------|
| 15. | Unbewilligte Übertretung der Schliessungszeit (Art. 62) | CHF 100.00 |
|-----|---|------------|